



**Herausgeber** Der Landeswahlleiter für Bremen / Statistisches Landesamt Bremen

**Gestaltung,  
Satz und Druck** Statistisches Landesamt Bremen

**Bezug** Gedruckte Ausgabe:  
Statistisches Landesamt Bremen  
An der Weide 14-16  
28195 Bremen  
Telefon: +49 421 361-60 70  
E-Mail: [info@statistik.bremen.de](mailto:info@statistik.bremen.de)  
Kostenfreier Download der pdf-Datei unter:  
[www.wahlen.bremen.de](http://www.wahlen.bremen.de)

Erschienen im April 2014

© Statistisches Landesamt Bremen, Bremen, 2014  
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

# **Bremer Wahl-ABC**

**Wahl zum 8. Europäischen Parlament am 25. Mai 2014**



## Bremer Wahl - ABC

### Wahl zum 8. Europäischen Parlament am 25. Mai 2014

<b>Wissenswertes zur 8. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014</b>	<b>5</b>
<b>Wahl-ABC</b>	<b>7</b>
ABGEORDNETE	7
AKTIVES WAHLRECHT	7
ANFECHTUNG DER WAHL	8
AUFSTELLUNG DER BEWERBER UND BEWERBERINNEN	8
AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT	8
AUSZÄHLUNGSKONTROLLE	8
BEHINDERTE WÄHLER UND WÄHLERINNEN	9
BERECHNUNG DER SITZVERTEILUNG	9
BEWERBER UND BEWERBERINNEN	9
BREMER UND BREMERINNEN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT	10
BRIEFWAHL	10
BUNDESLISTEN	10
BUNDESWAHLAUSSCHUSS	11
DEUTSCHE IM AUSLAND	11
DOPPELMANDAT	11
ERSATZBEWERBER UND ERSATZBEWERBERINNEN/ LISTENNACHFOLGER UND LISTENNACHFOLGERINNEN	11
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (EG), ab 01.11.1993 EUROPÄISCHE UNION (EU)	11
EUROPÄISCHES PARLAMENT (EP)	12
GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER EUROPAWAHL 2014	13
HOCHRECHNUNGEN	13
LANDESLISTEN	14
LANDESWAHLAUSSCHUSS	14
ORGANISATION DER WAHL	14
PARTEIEN	15
PASSIVES WAHLRECHT	15
REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK	16
SCHREIBSTIFT IN DER WAHLKABINE	16
SITZVERTEILUNG	16
SONSTIGE POLITISCHE VEREINIGUNGEN	17
SPERRKLAUSEL	18
STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG	18
STADTWAHLAUSSCHUSS	19
STIMMABGABE	19

---

STIMMENAUSZÄHLUNG	19
STIMMZETTEL	19
UNIONSBÜRGER UND UNIONSBÜRGERINNEN	20
VERNICHTUNG DER WAHLUNTERLAGEN	20
WAHLANFECHTUNG	20
WÄHLBARKEIT	20
WAHLBENACHRICHTIGUNG	20
WAHLBERECHTIGTE ZUR EUROPAWAHL 2014	21
WAHLBETEILIGUNG	21
WÄHLERBEEINFLUSSUNG	21
WAHLERGEBNIS	21
WÄHLERVERZEICHNIS	21
WAHLGEBIET	22
WAHLGRUNDSÄTZE	22
WAHLHANDLUNG	23
WAHLHELPER	23
WAHLKAMPFKOSTENERSTATTUNG	23
WAHLKOSTENERSTATTUNG	23
WAHLPERIODE	23
WAHLPFLICHT	24
WAHLPROPAGANDA	24
WAHLPRÜFUNG	24
WAHLRECHT	24
WAHLSCHHEIN	24
WAHLSTATISTIK	24
WAHLSYSTEM	24
WAHLTAG	24
WAHLVERGEHEN	25
WAHLVORSCHLÄGE	25
WAHLVORSTAND, WAHLVORSTEHER UND WAHLVORSTEHERINNEN	25
WAHLZEIT	25
<b>Tabellen und Abbildungen</b>	<b>26</b>

# Wissenswertes zur 8. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014

## 1 Einführung

Im Mai 2014 werden die nunmehr 751 Abgeordneten des Europäischen Parlaments (EP) zum 8. Mal in allgemeiner unmittelbarer Wahl gewählt. In den 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind rund 400 Millionen Europäer wahlberechtigt. Ab Mai 2014 entsendet die Bundesrepublik Deutschland nur noch 96 statt wie bisher 99 Abgeordnete in das Europäische Parlament. Damit stellt Deutschland gemäß der Einwohnergewichtung die meisten Abgeordneten im neu zu wählenden Europaparlament.

In diesem Heft werden die wichtigsten Begriffe des Wahlrechts und der praktischen Durchführung der Europawahl 2014 in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Bremen übersichtlich und benutzerfreundlich erläutert. Es werden kurze und knappe Antworten auf die bei jeder

Wahl wiederkehrenden Fragen in alphabetischer Reihenfolge gegeben. Weiteres Informationsmaterial über die Europäische Union und das Europäische Parlament gibt es z. B. beim EuropaPunktBremen in der Bremischen Bürgerschaft in 28195 Bremen, Am Markt 20, Telefon (0421) 36 83 375, und in der Landeszentrale für politische Bildung in 28203 Bremen, Osterdeich 6, Telefon: (0421) 361-29 22 und in deren Außenstelle in 27568 Bremerhaven, Schifferstraße 48, Telefon: (0471) 941-41 97.

Interessante Links für Internetnutzer:

[www.wahlen.bremen.de](http://www.wahlen.bremen.de)  
[www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de)  
[www.europarl.de](http://www.europarl.de)  
[www.bremen-waehlt-europa.de](http://www.bremen-waehlt-europa.de)  
[www.europa-digital.de](http://www.europa-digital.de)  
[www.europa.bremen.de](http://www.europa.bremen.de).

## 2 Wichtige Adressen und Anlaufstellen

### 2.1 Wahlleiter

#### Der Landeswahlleiter

##### Die Stadtwahlleiterin für die Stadt Bremen

Geschäftsstelle der Wahlleiter  
beim Statistischen Landesamt Bremen  
An der Weide 14-16  
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361-41 59  
Telefax: (0421) 361-22 78  
E-Mail: [landeswahlleiter@statistik.bremen.de](mailto:landeswahlleiter@statistik.bremen.de)  
E-Mail: [stadtwahlleiter@statistik.bremen.de](mailto:stadtwahlleiter@statistik.bremen.de)

##### Der Stadtwahlleiter für die Stadt Bremerhaven

Hinrich-Schmalfeldt-Straße  
Stadthaus 1, 27576 Bremerhaven

### 2.2 Wahlämter

#### Stadt Bremen

Statistisches Landesamt Bremen  
- Wahlamt -  
An der Weide 14-16  
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361-88 888  
Telefax: (0421) 361-22 78  
E-Mail: [wahlamt@statistik.bremen.de](mailto:wahlamt@statistik.bremen.de)

#### Öffnungszeiten:

- › Montag bis Freitag:  
09:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
sowie donnerstags bis 18:00 Uhr
- › Samstag, 3. Mai, 10. Mai, 17. Mai und  
24. Mai 2014: 09:00 - 13:00 Uhr
- › Wahltag, 25. Mai 2014: 08:00 - 18:00 Uhr

Ausgabe von Briefwahlunterlagen zu den oben angegebenen Öffnungszeiten, außer mittwochs, ab dem 28. April 2014.

Wahlberechtigte aus den Stadtteilen Burglesum, Vegesack und Blumenthal können in Bremen-Nord im Stadthaus Vegesack in 28757 Bremen, Gerhard-Rohlf's-Straße 62, 1. Etage, Sitzungszimmer, Briefwahlunterlagen beantragen und dort sofort wählen.

Die Briefwahlausgabe des Statistischen Landesamtes Bremen - Wahlamt - ist dort am Donnerstag, 8. Mai, sowie am 15. Mai und 22. Mai 2014 jeweils von 09:00 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

#### Stadt Bremerhaven

Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Bürger- und Ordnungsamt  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße  
Stadthaus 1  
27576 Bremerhaven

Telefon: (0471) 590-22 95  
Telefax: (0471) 590-26 54  
E-Mail: [wahlamt@magistrat.bremerhaven.de](mailto:wahlamt@magistrat.bremerhaven.de)  
Internet: [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)

#### Öffnungszeiten:

- › Montag:  
08:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
- › Dienstag bis Freitag:  
08:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
- › Samstag, 24. Mai 2014: 09:00 - 13:00 Uhr
- › Wahltag, 25. Mai 2014: 08:00 - 18:00 Uhr

Außerdem Briefwahlausgabe ab dem 22. April 2014 bis zum 23. Mai 2014 im Bürgerbüro Mitte (Hanse Carré)

#### Öffnungszeiten:

- › Montag bis Freitag: 10:00 - 13:00  
und 14:00 - 18:00 Uhr
- › Samstag: 10:00 - 14:00 Uhr

## Wahl-ABC

A  
B  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I  
J  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
X  
Y  
Z

### ABGEORDNETE

Abgeordnete sind von den Wählerinnen und Wählern ins Parlament gewählte Personen. Sie sind Vertreter und Vertreterinnen des ganzen Volkes und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, sondern nur ihrem Gewissen unterworfen. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Zum Abgeordneten des Europäischen Parlaments wählbar ist, wer am Wahltag Unionsbürger oder Unionsbürgerin ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Rechtsgrundlagen: Art. 1 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 Direktwahlakt; § 1 Europawahlgesetz (EuWG)

→ BREMER UND BREMERINNEN IM  
EUROPÄISCHEN PARLAMENT  
→ EUROPÄISCHES PARLAMENT

### AKTIVES WAHLRECHT

bedeutet das Recht, wählen zu dürfen.

Wahlberechtigt für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag, dem 25. Mai 2014,

- › das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- › seit mindestens 3 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wohnen oder sich aufhalten,
- › nicht ausdrücklich vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Auslandsdeut-

sche, die am Wahltag in anderen Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben,

- › sofern sie nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres mindestens 3 Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
- › wenn sie aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.

Auslandsdeutsche und nichtdeutsche Unionsbürger und Unionsbürgerinnen werden nur auf besonderen Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dieser Antrag ist schriftlich bis spätestens 4. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen.

Ausländische Unionsbürger und -bürgerinnen, die seit der Europawahl 1999 bereits einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gestellt haben, müssen keinen neuen Antrag stellen, sofern sie nicht seit der Eintragung zwischenzeitlich ins Ausland gezogen sind.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl ist die Eintragung im Wählerverzeichnis oder der Besitz eines Wahlscheines.

Alle Wahlberechtigten dürfen ihr Wahlrecht innerhalb der Europäischen Union nur einmal und nur persönlich ausüben.

Rechtsgrundlagen: §§ 6, 6a EuWG, §§ 12 - 14, 17 Bundeswahlgesetz (BWG), §§ 14 - 30 Europawahlordnung (EuWO)

- AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT
- DEUTSCHE IM AUSLAND
- PASSIVES WAHLRECHT
- UNIONSBÜRGER UND UNIONSBÜRGERINNEN

#### ANFECHTUNG DER WAHL

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den im Europawahlgesetz und in der Europawahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen (z. B. Beschwerden gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen durch den Bundeswahlausschuss, Einspruch wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses, Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörden) sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

Rechtsgrundlagen: § 26 EuWG; Wahlprüfungsgesetz (WahlPrG), § 13 Nr. 3, § 48 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)

- WAHLPRÜFUNG

#### AUFSTELLUNG DER BEWERBER UND BEWERBERINNEN

Bewerber können sich wählbare Deutsche und in Deutschland wählbare Unionsbürger und Unionsbürgerinnen. Bewerber und Bewerberinnen können sich immer nur in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bewerben. Bewerber und Bewerberinnen oder Ersatzbewerber und Ersatzbewerberinnen für einen Wahlvorschlag müssen in geheimer Abstimmung der zuständigen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen gewählt werden. Sie können entweder auf Listen für einzelne Länder (Landeslisten) oder auf einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundeslisten) kandidieren. Bewerber und Bewerberinnen und Ersatzbewerber und Ersatzbewerberinnen in einer Bundesliste können nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Ein Bewerber oder eine Bewerberin oder Ersatzbewerber oder Ersatzbewerberin in einer Landesliste desselben Wahlvorschlagsberechtigten benannt werden. Sofern er oder sie nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er oder sie in diesem zugleich als Ersatzbewerber oder

Ersatzbewerberin benannt werden. Ein Ersatzbewerber oder eine Ersatzbewerberin kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach benannt werden. Die Reihenfolge der Bewerber und Bewerberinnen auf den Listen kann nach Zulassung der Wahlvorschläge nicht mehr geändert werden (sogenannte starre Listen).

Rechtsgrundlagen: §§ 8 - 11 EuWG, § 32 EuWO

- BUNDESLISTEN
- ERSATZBEWERBER UND ERSATZBEWERBERINNEN
- LANDESLISTEN
- PASSIVES WAHLRECHT
- WAHLVORSCHLÄGE

#### AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT

Deutsche sind vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn

- › sie infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
- › zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer oder eine Betreuerin, nicht nur durch einstweilige Anordnung, bestellt ist,
- › sie sich aufgrund einer im Zustand der Schuldunfähigkeit verübten Straftat in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

Nichtdeutsche Unionsbürger und Unionsbürgerinnen sind vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn

- › bei ihnen einer der für Deutsche geltenden Wahlausschlussgründe vorliegt oder
- › sie in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzen.

Rechtsgrundlagen: § 6a EuWG, § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuch (StGB)

#### AUSZÄHLUNGSKONTROLLE

In jedem Landkreis prüft der Kreiswahlleiter oder die Kreiswahlleiterin und in jeder kreisfreien Stadt der Stadtwahlleiter oder die Stadtwahlleiterin die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Plausibilität. Kreis- bzw. Stadtwahlausschuss

sind berechtigt, die Ergebnisse der Wahlvorstände nachzuprüfen und ggf. zu korrigieren. Der Landeswahlausschuss und Bundeswahlausschuss stellen dann die endgültigen Wahlergebnisse für das Land und die Bundesrepublik Deutschland fest.

Rechtsgrundlagen: §§ 69 - 71 EuWO

### BEHINDERTE WÄHLER UND WÄHLERINNEN

Wähler und Wählerinnen, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich bei der Stimmgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers oder der Wählerin zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler oder der Wählerin die Wahlkabine aufsuchen. Auch ein vom Wähler oder der Wählerin bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes kann Hilfsperson sein. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Auf Grund des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen wurde das Bundeswahlgesetz sowie die Bundes- und Europawahlordnung geändert, die Änderungen traten am 1. Januar 2003 in Kraft:

So sollen Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

Zur Europawahl 2014 werden mehr als 90 Prozent der Wahlräume im Land Bremen barrierefrei sein. Die Gemeindebehörden müssen frühzeitig und in geeigneter Weise mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei sind; dies geschieht durch einen entsprechenden Hinweis auf der Wahlbenachrichtigung.

Eine weitere Forderung des neuen Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) wurde auf Empfehlung des Bundes- und der Landes-

wahlleiter bereits seit der Bundestagswahl 2002 umgesetzt:

Blinde oder sehbehinderte Wähler oder Wählerinnen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Der Bund erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Wahlschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und die Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.

Bezüglich einer Stimmzettelschablone können sich Blinde und Sehbehinderte an den Blinden- und Sehbehindertenverein Bremen e. V. (Schwachhauser Heerstr. 266, 28359 Bremen, Telefon: 0421/24401610, E-Mail: info@bsvb.org) wenden.

Des Weiteren wird vom Niedersächsischen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen die Wahlhilfebroschüre „Wie man wählt“ in leichter Sprache herausgegeben. Für die Europawahl erscheint diese Broschüre Ende April 2014.

Internet: [www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de](http://www.behindertenbeauftragter-niedersachsen.de)

Rechtsgrundlagen: §§ 39 und 50 EuWO

### BERECHNUNG DER SITZVERTEILUNG

Bis einschließlich der Europawahl 1984 wurde die Sitzverteilung nach dem Höchstzahlverfahren D'Hondt errechnet. Durch die Änderung des Europawahlgesetzes (EuWG) vom 30. März 1988 wurde dieses durch das modifizierte Rechenverfahren nach Hare-Niemeyer ersetzt. Dieses Verfahren wird, wie auch bei der Bundestagswahl, nicht mehr angewandt. Die Sitzverteilung wird seit der Europawahl 2009 mit Hilfe des Verfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers berechnet.

Rechtsgrundlagen: § 2 EuWG

→ SITZVERTEILUNG

### BEWERBER UND BEWERBERINNEN

Aus dem Land Bremen kandidieren bei der Europawahl 2014 19 Bewerberinnen und Bewerber. Die Verteilung dieser Bewerberinnen

A  
B  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I  
J  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
X  
Y  
Z

A  
B  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I  
J  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
X  
Y  
Z

und Bewerber auf die einzelnen Wahlvorschläge ist in folgender Tabelle dargestellt.

- AUFSTELLUNG DER BEWERBER UND BEWERBERINNEN
- WAHLVORSCHLÄGE

**Tabelle**  
**Bewerber und Bewerberinnen aus dem Land Bremen nach Wahlvorschlag und Listenplatz**

Liste (Kurzbezeichnung)	Anzahl	Listenplatz bzw. Listenplätze
SPD	3	21, 51, 92
CDU (Landesliste)	5	1, 2, 3, 4, 5
GRÜNE	1	7
FDP	1	17
DIE LINKE	1	9
PIRATEN	1	9
ÖDP	2	15, 67
BüSo	1	25
Die PARTEI	4	47, 55, 59, 70

**BREMER UND BREMERINNEN  
IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT**

In der 7. Wahlperiode (2009 - 2014) war das Land Bremen durch nur eine Abgeordnete vertreten:

Dr. Helga Trüpel (MdEP seit 2004), GRÜNE

- EUROPÄISCHES PARLAMENT

**BRIEFWAHL**

Briefwahantrag online unter

- > [www.wahlen.bremen.de](http://www.wahlen.bremen.de)
- > [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)

Wahlberechtigte, die verhindert sind, an der Wahl in ihrem Wahlbezirk teilzunehmen, können mit einem Wahlschein ihre Stimme per Briefwahl schon vor dem Wahltag abgeben. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines kann persönlich (Identitätsausweis mitbringen) oder schriftlich (auch Telegramm, Fernschreiben, Telefax und E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung), aber nicht telefonisch, beim zuständigen Wahlamt gestellt werden. Eine Begründung für den Wahlscheinantrag ist nicht mehr nötig. Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss den Familiennamen, die

Vornamen, das Geburtsdatum und seine/ihre Wohnanschrift angeben.

Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Um Missbräuchen vorzubeugen, darf ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte allerdings nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten und einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen erhalten. Der Antrag soll auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung erfolgen, kann aber auch formlos gestellt werden.

Die Erteilung von Briefwahlunterlagen setzt die Zulassung der Wahlvorschläge durch den Bundeswahlausschuss und den Druck des Stimmzettels voraus. Die Antragsfrist endet am 23. Mai 2014 um 18:00 Uhr. In besonderen Fällen wie z. B. bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag um 18:00 Uhr beim zuständigen Wahlamt eingegangen sein, daher ist eine möglichst frühzeitige Abgabe zur Post geboten. Nach der Briefkastenleerung am Samstag vor dem Wahltag eingeworfene Wahlbriefe werden von der Post am Wahlsonntag nicht mehr zugestellt. Der Wähler oder die Wählerin trägt das Risiko des rechtzeitigen Zugangs. Die Deutsche Post AG hat den Auftrag zur Wahlbriefbeförderung erhalten, daher müssen die Wahlbriefe bei den Sammelstellen der Deutschen Post abgegeben werden, um die Beförderung zum Wahlamt zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen: § 4 EuWG i. V. m. § 36 BWG; §§ 24 bis 27, 59 EuWO

- WAHLSCHEIN

**BUNDESLISTEN**

Bundeslisten sind Wahlvorschläge von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen, die bei Europawahlen eine gemeinsame Liste für alle Länder beim Bundeswahlleiter einreichen. Parteien, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund

eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen hierbei 4 000 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten vorlegen.

Rechtsgrundlagen: §§ 8, 9 EuWG, § 32 EuWO

- AUFSTELLUNG DER BEWERBER UND BEWERBERINNEN
- LANDESLISTEN
- WAHLVORSCHLÄGE

### BUNDESWAHLAUSSCHUSS

Der Bundeswahlausschuss besteht aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem und acht von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern und Beisitzerinnen sowie zwei Richtern oder Richterinnen des Bundesverwaltungsgerichts. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Bundeswahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- › Er ist Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren.
- › Am 14. März 2014 (72. Tag vor der Wahl) fasst er den Beschluss über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder (Bundeslisten) und der Listen für einzelne Länder (Landeslisten) sowie über die Erklärung, dass eine Liste oder mehrere Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen.
- › Er stellt nach der Wahl fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen wurden, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

Rechtsgrundlagen: § 5 EuWG, § 4 EuWG i. V. m. §§ 9, 10 BWG, § 18 Abs. 4 EuWG §§ 4, 5 EuWO, §§ 33, 34 EuWO, § 71 EuWO

### DEUTSCHE IM AUSLAND

Deutsche im Ausland, auch als Auslandsdeutsche bezeichnet, sind wahlberechtigte Deutsche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben. Alle wahlberechtigten Deutschen im Ausland müssen vor jeder Wahl einen förmlichen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen. Die Antragsformulare sowie ausführliche Informationen für

Deutsche im Ausland werden circa 9 Monate vor einer jeden Wahl auf der Startseite des Bundeswahlleiters unter „Service für Deutsche im Ausland“ bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen: § 6 EuWG, § 12 BWG

- AKTIVES WAHLRECHT

### DOPPELMANDAT

Die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament ist unvereinbar mit der Eigenschaft als Mitglied der Regierung eines Mitgliedstaates und seit 2004 auch unvereinbar mit der Eigenschaft als Abgeordneter eines nationalen Parlamentes. Außerdem ist die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar mit der Eigenschaft als Mitglied verschiedener Europäischen Institutionen wie Europäische Kommission, Europäischer Gerichtshof, Direktorium der Europäischen Zentralbank und andere.

Rechtsgrundlagen: Artikel 7 Abs. 1, 2 Direktwahlakt

### ERSATZBEWERBER UND ERSATZBEWERBERINNEN/LISTENNACHFOLGER UND LISTENNACHFOLGERINNEN

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge können neben dem Bewerber oder der Bewerberin auch Ersatzbewerber oder Ersatzbewerberinnen bestimmt werden. Die Listennachfolge wird zuerst durch das Nachrücken des für den ausgeschiedenen Bewerber oder die ausgeschiedene Bewerberin bestimmten Ersatzbewerbers oder der Ersatzbewerberin geregelt. Hat eine Partei keine Ersatzbewerber oder Ersatzbewerberinnen aufgestellt, rücken im Bedarfsfall die zunächst nicht gewählten Listenbewerber oder Listenbewerberinnen entsprechend ihrer Reihenfolge nach.

Rechtsgrundlagen: § 24 EuWG, § 77 EuWO

- AUFSTELLUNG DER BEWERBER UND BEWERBERINNEN
- WAHLVORSCHLÄGE

### EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (EG),

#### AB 01.11.1993 EUROPÄISCHE UNION (EU)

Die Verträge von Paris (1951) und Rom (1957) begründeten drei Europäische Ge-

A  
B  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I  
J  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
X  
Y  
Z

A  
B  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I  
J  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
X  
Y  
Z

meinschaften: die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM), für die sich der Sprachbegriff „Europäische Gemeinschaft (EG)“ bzw. nach Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht die Bezeichnung „Europäische Union (EU)“ herausgebildet hat.

Mit dem „Vertrag über die Europäische Union“ (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992, in Kraft getreten am 1. November 1993) haben die damaligen 15 Mitgliedstaaten (EU-15) einen weiteren Schritt in Richtung eines vereinten Europas mit dem Ziel einer Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) sowie einer politischen Union mit gemeinsamer Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Zusammenarbeit in der Innen- und Rechtspolitik unternommen. Mit der zum 1. Mai 2004 vollzogenen EU-Erweiterung um 10 mittel- und osteuropäische Staaten (Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern) und der Erweiterung zum 1. Januar 2007 um Bulgarien und Rumänien und der Erweiterung um Kroatien zum 1. Juli 2013 besteht die Europäische Union nunmehr aus insgesamt 28 Staaten (EU-28).

Mit dem Vertrag von Lissabon (2009) wurden die Institutionen der Europäischen Union reformiert, um auch mit einer größeren Mitgliederzahl handlungsfähig zu bleiben.

Die Europäische Union ist der politisch engste Zusammenschluss europäischer Staaten und hat ihre eigenen Institutionen und Organe, deren Beschlüsse zum Teil in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht sind.

**EUROPÄISCHES PARLAMENT (EP)**

Im Mai 2014 werden aus den 28 Mitgliedstaaten der EU insgesamt 751 Abgeordnete (darunter 96 aus der Bundesrepublik Deutschland) in das Europäische Parlament gewählt. Seit der ersten Direktwahl des Europäischen Parlamentes im Jahre 1979 (410 Abgeordnete aus 9 Staaten) ist die Zahl der Sitze im Europäischen Parlament wegen der Erweiterung der Gemeinschaft fünfmal erhöht worden.

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für fünf Jahre gewählt. Sie sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im nationalen Parlament eines Mitgliedstaates (z. B. Deutscher Bundestag) ist nicht möglich. In

**Tabelle**  
**Fraktionen im Europäischen Parlament nach Sitzen und Anzahl der deutschen Abgeordneten**  
**(Stand Oktober 2013)**

Abkürzung	Name der Fraktion	Sitze	darunter BRD
EVP	Europäische Volkspartei (Christdemokraten)	275	42
S&D	Progressive Allianz der Sozialdemokraten im Europäischen Parlament	194	23
ALDE	Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa	85	12
GRÜNE/EFA	Die Grünen/ Freie Europäische Allianz	58	14
ECR	Europäische Konservative und Reformisten	56	-
GUE-NGL	Vereinigte Europäische Linke/Nordische Grüne Linke	35	8
EFDF	Europa der Freiheit und Demokratie	32	-
	Fraktionslose	31	-
	Abgeordnete insgesamt	766	99

dem Vielvölkerparlament sitzen derzeit 766 Abgeordnete, die sich zu sieben länderübergreifenden Fraktionen zusammengeschlossen haben (Stand: Oktober 2013) (siehe Tabelle).

Das Generalsekretariat (Verwaltung des Europaparlamentes) hat seinen Sitz in Luxemburg. Die regulären monatlichen Plenarsitzungen und die Haushaltsberatungen finden in Straßburg statt. Fraktionen und die 20 ständigen Ausschüsse des Europäischen Parlamentes tagen dagegen in Brüssel. Im November 2013 stimmte das Europaparlament dafür, zukünftig selbst zu entscheiden, wo und wann es tagt. In einer Entschließung verlangen die Abgeordneten eine entsprechende Änderung der EU-Verträge.

Durch den Vertrag von Maastricht wurden die Rechte, Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse sowie Zuständigkeitsbereiche des Europaparlamentes erheblich gestärkt und erweitert. Im Vergleich zu Ministerrat und Kommission hat das Europaparlament erheblich an Bedeutung gewonnen. Es wird an den meisten Gesetzgebungsverfahren beteiligt, übt die Kontrolle über den Haushaltsplan aus und ist als Beratungsinstanz in Fragen der gemeinsamen Außenpolitik zu hören, während die Initiativrechte im Bereich der Gesetzgebung weiterhin der Kommission vorbehalten bleiben.

→ SITZVERTEILUNG

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER EUROPAWAHL 2014

Für die Europawahl 2014 gelten die nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten. Das in den Verträgen der Europäischen Union vorgeschriebene einheitliche Wahlverfahren in allen Mitgliedstaaten konnte bislang nicht verwirklicht werden. Für die Bundesrepublik Deutschland sind dies folgende Vorschriften:

- › Artikel 14 des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung vom 9. Mai 2008, in Kraft getreten am 1. Dezember 2009, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien am 1. Juli 2013.
- › Artikel 223 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 9. Mai 2008, in Kraft getreten am 1. De-

zember 2009, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien am 1. Juli 2013.

- › Beschluss des Rates und Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Direktwahlakt) vom 20. September 1976 (BGBl. 1977 II S. 733/734), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 810;2004 II S.520), in Kraft getreten am 1. April 2004.
- › Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts für Unionsbürger.
- › Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz - EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749).
- › Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084).
- › Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4335).
- › Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz - WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962).
- › Bekanntmachung des Wahltages für die Europawahl 2014 vom 19. September 2013 (BGBl. I S. 3618).

## HOCHRECHNUNGEN

Neben der amtlichen Ermittlung des Wahlergebnisses durch die dazu berufenen Wahlorgane vermitteln wissenschaftliche Institute (z. B. Forschungsgruppe Wahlen e. V. (Sitz Mannheim) für das ZDF und Infratest dimap

A  
B  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I  
J  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
X  
Y  
Z

(Sitz Berlin) für die ARD) insbesondere den Fernseh- und Rundfunkanstalten am Wahlabend frühzeitige Aussagen über den Wahlausgang aufgrund von Wählerbefragungen am Wahltag (Wahlprognose um 18:00 Uhr) sowie Hochrechnungen und Wahlanalysen aus stichprobenweise ausgesuchten Wahlbezirken im gesamten Wahlgebiet.

→ WÄHLERBEEINFLUSSUNG

#### LANDESLISTEN

Bei der Europawahl sind Landeslisten Wahlvorschläge von Parteien oder sonstigen politischen Vereinigungen, die nur in einem Land oder in mehreren Ländern, nicht aber in allen Ländern auftreten. Das Gesetz schließt allerdings nicht aus, dass eine Partei statt einer Bundesliste 16 Landeslisten einreicht.

Parteien, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, sowie sonstige politische Vereinigungen müssen Unterschriften von 0,1 Prozent der Wahlberechtigten des betreffenden Landes bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament, jedoch höchstens 2 000 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten, beibringen.

Rechtsgrundlagen: § 8, 9 EuWG, § 32 EuWO

→ AUFSTELLUNG DER BEWERBER

UND BEWERBERINNEN

→ BUNDESLISTEN

→ WAHLVORSCHLÄGE

#### LANDESWAHLAUSSCHUSS

Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern und Beisitzerinnen sowie zwei Richtern bzw. Richterinnen des Oberverwaltungsgerichts Bremen. Er stellt am 10. Juni 2014 das endgültige Ergebnis im Land Bremen fest.

Rechtsgrundlagen: Europawahlen: §§ 5, 18 Abs. 3 EuWG; § 4 EuWG i. V. m. mit §§ 9, 10 BWG; §§ 4, 5, 70 EuWO

→ ORGANISATION DER WAHL

→ WAHLVORSCHLÄGE

#### ORGANISATION DER WAHL

Wahlgebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Das Land Bremen ist für die Europawahlen seit 1979 in die beiden kreisfreien Städte Bremen und Bremerhaven eingeteilt.

› Landeswahlleiter:

Jürgen Wayand

Leiter des Statistischen Landesamtes Bremen

An der Weide 14-16

28195 Bremen

› Stadtwahlleiterin für die Stadt Bremen:

Regierungsdirektorin Carola Janssen

beim Statistischen Landesamt Bremen

An der Weide 14-16

28195 Bremen

› Stadtwahlleiter für die Stadt Bremerhaven:

Magistratsdirektor Claus Polansky

beim Magistrat der Stadt Bremerhaven

Hinrich-Schmalfeldt-Straße

Stadthaus 1

27576 Bremerhaven

› Geschäftsstelle der Wahlleiter: siehe „2 Wichtige Adressen und Anlaufstellen“.

› Wahlämter: siehe „2 Wichtige Adressen und Anlaufstellen“.

Die Stadt Bremen ist in 352 und die Stadt Bremerhaven in 74 allgemeine Urnenwahlbezirke eingeteilt. Für die Briefwahl werden zusätzlich 111 Briefwahlbezirke in Bremen und 20 in Bremerhaven gebildet.

Für jeden Wahlbezirk wird grundsätzlich ein Wahlvorstand berufen. Jeder Wahlvorstand setzt sich aus mindestens fünf Personen (Wahlvorsteher/-in, sein/-e Stellvertreter/-in, Schriftführer/-in sowie weitere Beisitzer/-innen) zusammen. Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sich ergebenden Angelegenheiten. Seine

Entscheidungen können vom Stadtwahlausschuss geprüft und geändert werden.

In der Stadt Bremen werden die Wahlvorstände in den allgemeinen Urnenwahlbezirken grundsätzlich mit sechs Personen besetzt (Bremerhaven: fünf Mitglieder in den allgemeinen Wahlbezirken) und die Briefwahlvorstände ebenfalls mit sechs Wahlhelfern und Wahlhelferinnen. In Wahlbezirken mit Sonderaufgaben (beweglicher Wahlvorstand, repräsentative Wahlstatistik) kann der Wahlvorstand aus bis zu neun Mitgliedern bestehen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände im Land Bremen erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine pauschale Aufwandsentschädigung von 30 Euro. Die Wahlvorsteher/-innen erhalten aufgrund des zusätzlichen Aufwandes eine Pauschale von 40 Euro.

Auf Grundlage des Senatsbeschlusses vom 21. Dezember 2010 sind die Behörden des öffentlichen Dienstes verpflichtet, auf Anforderung der Gemeindebehörde (Wahlamt) Bedienstete aus der Gemeinde zum Zwecke der Berufung als Mitglieder von Wahlvorständen zu benennen.

Jede/-r Wahlberechtigte ist zur Übernahme dieses Ehrenamtes verpflichtet, es darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Wer ohne wichtigen Grund dieses Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 5, 18 EuWG; § 4 EuWG i. V. m. §§ 8 - 11, 31, 32, 49a BWG; §§ 2, 3, 6 - 10, 42 - 68 EuWO

→ LANDESWAHLAUSSCHUSS

→ STADTWAHLAUSSCHUSS

## PARTEIEN

Nach Artikel 21 des Grundgesetzes (GG) wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel

sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

Nach dem Parteiengesetz sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

Rechtsgrundlagen: Art. 21 Grundgesetz (GG); §§ 2, 6 Parteiengesetz (PartG)

→ SONSTIGE POLITISCHE VEREINIGUNGEN

→ STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG

→ WAHLVORSCHLÄGE

## PASSIVES WAHLRECHT

bedeutet das Recht, gewählt zu werden.

Wählbar in das Europäische Parlament sind alle am Wahltag wahlberechtigten Deutschen und Unionsbürger.

Ausgenommen sind Deutsche, die aufgrund eines Richterspruchs die Wählbarkeit und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen. Ausgenommen sind Unionsbürger und Unionsbürgerinnen, die aufgrund eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fä-

A  
B  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I  
J  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
X  
Y  
Z

higkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen.

Niemand kann sich gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) zur Wahl bewerben.

Rechtsgrundlagen: §§ 6a, 6b, 6c EuWG

- AKTIVES WAHLRECHT
- AUFSTELLUNG DER BEWERBER UND BEWERBERINNEN
- AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT
- WAHLVORSCHLÄGE

#### REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK

Um für Forschungs- und Analysezwecke die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Altersgruppe und Geschlecht der Wahlberechtigten und der Wähler und Wählerinnen auswerten zu können, hat der Gesetzgeber angeordnet, dass in ausgewählten Wahlbezirken Stimmzettel mit aufgedruckten Unterscheidungsbezeichnungen ausgegeben werden. Für die Stimmabgabe werden jeweils 6 Geburtsjahresgruppen gebildet. Die Feststellung der Wahlbeteiligung erfolgt aufgrund des Wählerverzeichnisses in jeweils 10 Geburtsjahresgruppen. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählung der Stimmen so durchgeführt werden, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Urnenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Briefwahlbezirke mindestens 400 Wähler und Wählerinnen aufweisen. Die Daten aus der repräsentativen Wahlstatistik im Land Bremen werden vom Statistischen Landesamt Bremen ausgewertet. Die Ergebnisse für das Land Bremen liegen für die Europawahlen von 1979 bis 2009 vor.

Im Wahlstatistikgesetz werden die Art der Statistik, die Stichprobenauswahl, Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Bildung der Geburtsjahresgruppen und die durchführenden Stellen sowie die Ergebnisfeststellung und Veröffentlichung der Ergebnisse genau festgelegt.

Der Bundeswahlleiter hat im Einvernehmen mit dem Landeswahlleiter und dem Statistischen Landesamt Bremen für das Land Bremen insgesamt 29 Urnenwahlbezirke (25 allgemeine Wahlbezirke in der Stadt Bremen und 4 in der Stadt Bremerhaven) ausgewählt. Seit der Europawahl 2004 werden auch die Briefwahlstimmen in die Stichprobe einbezogen, und zwar wurden in der Stadt Bremen 8 Briefwahlbezirke und in Bremerhaven kein Briefwahlbezirk für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt. Die Stichprobenbezirke sind am Wahltag durch Aushänge besonders gekennzeichnet.

Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik dürfen nur für die Städte Bremen und Bremerhaven sowie für das Land Bremen, jedoch nicht für einzelne Wahlbezirke, veröffentlicht werden.

Rechtsgrundlagen: § 1 - 8 Wahlstatistikgesetz (WstatG)

→ WAHLERGEBNIS

#### SCHREIBSTIFT IN DER WAHLKABINE

Gemäß Europawahlordnung soll in der Wahlkabine ein Schreibstift bereitliegen. Als Schreibstifte im Sinne des Wahlrechts gelten Bleistifte (die nicht dokumentenecht sein müssen), Farbstifte, Kopierstifte, Tintenstifte, Kugelschreiber, Faserstifte, Filzstifte und ähnliche.

Bestehen bei Wahlberechtigten Bedenken gegen deren Verwendung, so spricht nichts gegen die Benutzung eines eigenen, mitgebrachten Schreibstiftes, etwa eines Kugelschreibers.

Rechtsgrundlagen: § 43 Abs.2 EuWO

#### SITZVERTEILUNG

Aufgrund der Ergebnismeldungen der Kreis-, Stadt- und Landeswahlleiter stellt der Bundeswahlleiter zunächst fest, wie sich die Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge verteilen.

Verbundene Landeslisten gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen als ein Wahlvorschlag.

**Tabelle:**  
**Sitze der Mitgliedsstaaten im Europäischen Parlament seit 1994. WP: Wahlperiode.**

Mitgliedstaat	WP 1994-1999	WP 2004-2009	WP 2009-2014	WP 2014-2019
	WP 1999-2004			
Deutschland	99	99	99	96
Frankreich	87	78	72	74
Großbritannien	87	78	72	73
Italien	87	78	72	73
Spanien	64	54	50	54
Niederlande	31	27	25	26
Belgien	25	24	22	21
Griechenland	25	24	22	21
Portugal	25	24	22	21
Schweden	22	19	18	20
Österreich	21	18	17	18
Dänemark	16	14	13	13
Finnland	16	14	13	13
Irland	15	13	12	11
Luxemburg	6	6	6	6
Polen	x	54	50	51
Tschechische Republik	x	24	22	21
Ungarn	x	24	22	21
Slowakei	x	14	13	13
Litauen	x	13	12	11
Lettland	x	9	8	8
Slowenien	x	7	8	8
Estland	x	6	6	6
Zypern	x	6	6	6
Malta	x	5	6	6
Rumänien	x	35	33	32
Bulgarien	x	18	17	17
Kroatien	x	x	x	11
EU-15	626			
EU-25 (27)		732 (785)		
EU-27			736	
EU-28				751

A  
B  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I  
J  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
X  
Y  
Z

Die Anzahl der Sitze der Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament ist in der Tabelle dargestellt (siehe oben).

Rechtsgrundlagen: §§ 1, 2 EuWG, Beschluss des Europäischen Rates vom 17.Juni 2013 EUCO 110/1/13 REV Artikel 3

- BERECHNUNG DER SITZVERTEILUNG
- EUROPÄISCHES PARLAMENT
- SPERRKLAUSEL
- WAHLSYSTEM

**SONSTIGE POLITISCHE VEREINIGUNGEN**

Wahlvorschläge können nicht nur von Parteien, sondern auch von sonstigen politischen Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingereicht werden. Sonstige politische Vereinigungen müssen sich von Parteien und Wählerinitiativen unterscheiden und folgende vier Voraussetzungen erfüllen:

- › Mitgliedschaftliche Organisation,
- › Teilnahme an der politischen Willensbildung,

- › Ausrichtung auf die Mitwirkung in Volksvertretungen,
- › Sitz, Geschäftsführung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Nicht erforderlich ist dagegen die Erfüllung der übrigen im Parteiengesetz genannten Voraussetzungen. Zwar müssen sie mitgliederschaftlich organisiert sein, doch muss diese Organisation nicht die Bestandskraft einer auf langfristige Tätigkeit ausgerichteten Partei haben.

Rechtsgrundlagen: § 8 Abs. 1 EuWG, § 32 EuWO

#### **SPERRKLAUSEL**

Die bisherige Fünf-Prozent-Sperrklausel nach § 2 Abs. 7 EuWG wurde vom Bundesverfassungsgericht mit dem Urteil vom 9. November 2011 als mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. Mit dem Gesetz vom 7. Oktober 2013 wurde eine Drei-Prozent-Hürde eingeführt. Auch diese neu eingeführte Sperrklausel wurde vom Bundesverfassungsgericht mit dem Urteil vom 26. Februar 2014 als mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt, so dass es zur Europawahl 2014 in Deutschland keine Sperrklausel mehr gibt.

Siehe auch: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2014 -2 BvE 2/13 u. a.-, - 2 BvR 2220/13 u. a.-

#### **STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG**

Die Parteien erhalten vom Staat Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern und Wählerinnen bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitgliedsbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt zurzeit 154 Millionen Euro (absolute Obergrenze). Diese Obergrenze erhöht sich seit 2013 jährlich, um den Prozentsatz, abgerundet auf ein Zehntel Prozent, um den sich der Preisindex der für eine Partei

typischen Ausgaben in dem Anspruchsjahr vorangegangenen Jahr erhöht hat. Der Bundestagspräsident veröffentlicht bis spätestens 31. Mai jeden Jahres, die sich aus der Steigerung ergebende Summe der absoluten Obergrenze.

Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung:

- 1) 0,70 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
- 2) 0,70 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
- 3) 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3 300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1) und 2) für die von ihnen jeweils erzielten bis zu 4 Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme.

Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Nummer 1) und 3) haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl mindestens 0,5 Prozent oder bei einer Landtagswahl mindestens 1,0 Prozent der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Nummer 1) bzw. der hiervon abweichenden Regelung (0,85 Euro) muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Nummer 2) haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 10 Prozent der in einem Wahlkreis oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.

Näheres ist dem Parteiengesetz zu entnehmen.

Bei Europawahlen haben außerdem sonstige politische Vereinigungen, die sich im Wahlgebiet mit eigenen Wahlvorschlägen betei-

ligt und nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 0,5 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben, Anspruch auf staatliche Mittel. Sie erhalten für jede gültige Stimme jährlich 0,70 Euro. Abweichend hierzu erhalten sie für die von ihnen erzielten bis zu 4 Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme. Die Mittel sind im Bundeshaushaltsplan auszubringen. Die Vorschriften über die absolute Obergrenze finden keine Anwendung.

Rechtsgrundlagen: §§ 18 ff. PartG; § 28 EuWG

### STADTWAHLAUSSCHUSS

Die Stadtwahlausschüsse für Bremen und Bremerhaven bestehen aus jeweils einem Stadtwahlleiter oder einer Stadtwahlleiterin als Vorsitzendem oder Vorsitzender und jeweils sechs von ihnen berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern und Beisitzerinnen. Die Stadtwahlausschüsse stellen nach der Wahl am 4. Juni 2014 in Bremerhaven und am 6. Juni 2014 in Bremen in öffentlicher Sitzung fest, wie viele Stimmen in den Städten für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind. Sie haben das Recht auf Nachprüfung der Feststellungen der Wahlvorstände.

Rechtsgrundlagen: §§ 5, 18 Abs. 2 EuWG; § 4 EuWG i. V. m. §§ 9, 10 BWG; §§ 4, 5, 69 EuWO

→ ORGANISATION DER WAHL

### STIMMABGABE

Jeder Wähler oder jede Wählerin hat für die Wahl zum Europäischen Parlament eine Stimme. Mit dieser Stimme entscheidet sich der Wähler oder die Wählerin für den Listenwahlvorschlag einer Partei bzw. einer sonstigen politischen Vereinigung. Neben deren Namen und Kurzbezeichnung bzw. Kennwort sind auf dem Stimmzettel die maximal ersten zehn Bewerber und Bewerberinnen des Wahlvorschlages aufgeführt.

Die Wähler und Wählerinnen können ihre Stimme nur für einen Listenwahlvorschlag insgesamt abgeben, die Reihenfolge der Kandidaten und Kandidatinnen kann damit nicht beeinflusst werden.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Urnenwahl im zuständigen Wahlbezirk, es kann aber auch per Briefwahl gewählt werden. Der Wähler oder die Wählerin muss sich bei der Stimmabgabe ausweisen können. Für die Stimmabgabe muss ein amtlicher Stimmzettel verwendet werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 15, 16 EuWG; § 4 EuWG i. V. m. § 36 BWG; § 38 EuWO

→ BEHINDERTE WÄHLER  
UND WÄHLERINNEN  
→ BRIEFWAHL  
→ STIMMZETTEL

### STIMMENAUSZÄHLUNG

In jedem Wahlbezirk ermittelt der Wahlvorstand unmittelbar nach Ablauf der Wahlzeit (18:00 Uhr) in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis. Die Ergebnisse werden im Wahlraum mündlich bekannt gegeben und den Wahlämtern und zugleich dem Stadtwahlleiter oder der Stadtwahlleiterin gemeldet. Entsprechend verfahren die Briefwahlvorstände bei der Auszählung der eingegangenen Wahlbriefe. Die Stadtwahlleiter ermitteln daraufhin das vorläufige Wahlergebnis in der Stadt und teilen es dem Landeswahlleiter mit. Dieser ermittelt das vorläufige Wahlergebnis im Land, meldet die Ergebnisse der einzelnen Städte und das vorläufige Landesergebnis an den Bundeswahlleiter und gibt das vorläufige amtliche Wahlergebnis für das Land bekannt.

Nach ihrer Überprüfung werden die Ergebnisse in den beiden Städten, im Land und im Bund durch die Wahlausschüsse endgültig festgestellt und amtlich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlagen: §§ 60 – 72 EuWO

→ AUSZÄHLUNGSKONTROLLE  
→ SITZVERTEILUNG  
→ WAHLERGEBNIS

### STIMMZETTEL

Muster der Stimmzettel sind unter [www.wahlen.bremen.de](http://www.wahlen.bremen.de) einsehbar.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich in den einzelnen Bun-

A  
B  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I  
J  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
X  
Y  
Z

desländern nach der Zahl der Stimmen, die die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament mit ihrem Wahlvorschlag in dem betreffenden Land erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge an. Der Stimmzettel enthält die maximal ersten zehn Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge mit Vor- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Ort der Hauptwohnung sowie bei Bewerbern und Bewerberinnen für gemeinsame Listen für alle Länder zusätzlich die Abkürzung des Landes, in dem der Ort der Wohnung liegt.

Auf dem Stimmzettel macht der Wähler oder die Wählerin seine/ihre Wahlentscheidung für einen bestimmten Wahlvorschlag durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich. Zusätze, Vorbehalte, mehrere Kreuze auf einem Stimmzettel oder eine fehlende Kennzeichnung machen den Stimmzettel ungültig.

Rechtsgrundlagen: §§ 15, 16 EuWG; § 38 EuWO

→ STIMMABGABE

#### UNIONSBÜRGER UND UNIONSBÜRGERINNEN

Mit dem „Vertrag über die Europäische Union“ (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992, in Kraft getreten am 1. November 1993) wurde eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger oder Unionsbürgerin ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt. Die Unionsbürgerschaft ergänzt die nationale Staatsbürgerschaft, ersetzt sie aber nicht.

Der Vertrag von Maastricht garantiert grundsätzlich allen Unionsbürgern und Unionsbürgerinnen der Europäischen Union das aktive und passive Wahlrecht – ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit – bei Kommunalwahlen und bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitz-/Gastland, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaates.

Rechtsgrundlagen: Art. 20-25 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV); Richtlinie 93/109/EG

#### VERNICHTUNG DER WAHLUNTERLAGEN

Mit Ausnahme der Wahlvorschlagsunterlagen und der Protokolle der Wahlorgane werden die Wahlunterlagen (wie insbesondere die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Stimmzettel, Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, Wahlbriefe) der Europawahl 2014 innerhalb vorgeschriebener Fristen während der Wahlperiode vernichtet. Wahlbenachrichtigungen werden unverzüglich vernichtet. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge werden nach sechs Monaten vernichtet. Die übrigen Unterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Parlaments vernichtet werden.

Rechtsgrundlagen: §§ 66, 82, 83 EuWO

#### WAHLANFECHTUNG

→ WAHLPRÜFUNG

#### WÄHLBARKEIT

→ PASSIVES WAHLRECHT

#### WAHLBENACHRICHTIGUNG

Personen, die zur Europawahl 2014 wahlberechtigt und von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung. Die Briefe mit Angaben über die Eintragsnummer im Wählerverzeichnis, den Ort des Wahlraums und Hinweisen zur Briefwahl einschließlich Antragsvordruck werden nach dem Stichtag für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses (35. Tag vor der Wahl: 20. April 2014) zum Versand gebracht und müssen spätestens bis zum 4. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) im Besitz der Wahlberechtigten sein. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte sich mit dem zuständigen Wahlamt in Verbindung setzen. Wer als Wahlberechtigter oder Wahlberechtigte nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, muss spätestens bis zum 9. Mai 2014 (16. Tag vor der Wahl) beim zuständigen Wahlamt Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht

Gefahr laufen will, sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden, ist aber nicht Voraussetzung für die Stimmabgabe. Wahlberechtigte müssen jedoch damit rechnen, sich im Wahllokal auszuweisen, insbesondere, wenn die Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werden kann. Es wird daher empfohlen, einen gültigen Personal- bzw. Identitätsausweis, Reisepass oder Führerschein bereitzuhalten.

Rechtsgrundlagen: § 18 EuWO

#### **WAHLBERECHTIGTE ZUR EUROPAWAHL 2014**

Vorläufige (gerundete bzw. geschätzte) Zahl der Wahlberechtigten:

- › Stadt Bremen: 401 000 Deutsche und 23 500 Unionsbürger/-innen
- › Stadt Bremerhaven: 83 000 Deutsche und 5 000 Unionsbürger/-innen
- › Land Bremen: 484 000 Deutsche und 28 500 Unionsbürger/-innen
- › Bundesrepublik Deutschland: 61 400 000 Deutsche und 2 900 000 Unionsbürger/-innen
- › EU-28 Staaten: 400 000 000

#### **WAHLBETEILIGUNG**

→ SIEHE TABELLE 1

#### **WÄHLERBEEINFLUSSUNG**

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich ein Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler und Wählerinnen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Wie der unmittelbare Zugangsbereich abzugrenzen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Entscheidend ist, dass die Wähler und Wählerinnen den Wahlraum betreten können, ohne in ihrem Wahlverhalten behindert oder beeinflusst zu werden. Auch die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit (18:00 Uhr) unzulässig.

Rechtsgrundlagen: § 4 EuWG i. V. m. § 32 BWG und §6 Abs. 3 EuWO

#### **WAHLERGEBNIS**

Das Statistische Landesamt Bremen und der Landeswahlleiter werden am Tag nach der Wahl eine Veröffentlichung der vorläufigen Wahlergebnisse in regionaler Gliederung einschließlich einer ersten Wahlanalyse herausgeben.

Später wird das Statistische Landesamt Bremen die endgültigen Ergebnisse sowie die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nach Altersgruppen und Geschlecht veröffentlichen.

Im Gegensatz zu den zumeist auf Wählerbefragungen beruhenden Wahlanalysen der Wahlforschungsinstitute weist diese Veröffentlichung das tatsächliche Wahlverhalten nach, ermittelt aufgrund der Stimmentzählungen in den (repräsentativen) Wahlbezirken.

→ REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK

#### **WÄHLERVERZEICHNIS**

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis aufgestellt, ausgelegt und benutzt. Nur wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt, kann wählen.

In die Wählerverzeichnisse sind alle wahlberechtigten Deutschen von Amts wegen eingetragen, die am 20. April 2014 (Stichtag: 35. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde mit Hauptwohnung gemeldet waren.

Besondere Personengruppen werden nur auf Antrag eingetragen, so z. B. Auslandsdeutsche, Strafgefangene, sofern sie keine Wohnung im Wahlgebiet innehaben und der Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt die Dauer von zwei Monaten unterschreitet, sowie Wahlberechtigte, die ohne eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innezuhaben, sich dort gewöhnlich aufhalten (z. B.

A  
B  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I  
J  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
X  
Y  
Z

Nichtsesshafte und Obdachlose). Der Antrag ist schriftlich bis spätestens 4. Mai 2014 (21. Tag vor der Wahl) beim zuständigen Wahlamt zu stellen.

Nichtdeutsche Unionsbürger und Unionsbürgerinnen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, und ihr Wahlrecht nicht – wie bisher – in ihrem Herkunfts-/Heimatstaat, sondern in Deutschland ausüben wollen, müssen bis spätestens 4. Mai 2014 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis beim zuständigen Wahlamt ihrer Wohnsitzgemeinde stellen. Für den Fall, dass ein bereits im Wählerverzeichnis geführter Unionsbürger oder eine Unionsbürgerin sein/ihr Wahlrecht im Herkunftsland ausüben möchte, ist bis zum 4. Mai 2014 eine Austragung zu beantragen.

Jede/-r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 5. bis 9. Mai 2014 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Bei anderen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist Einspruch einlegen.

Ist eine Person nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen und versäumt ohne eigenes Verschulden die Frist zur Eintragung oder die Frist zum Einspruch gegen das Wählerverzeichnis, so erhält sie auf Antrag einen Wahlschein. Auch eine Person, deren Recht auf Teilnahme an der Wahl nach Ablauf der oben angegebenen Fristen entstanden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

Wahlberechtigte, die innerhalb der Stadt Bremen bzw. Bremerhaven umziehen und sich nach dem 20. April 2014 (35. Tag vor der Wahl) bei der Meldebehörde ummelden, verbleiben in dem Wählerverzeichnis, für das sie am Stichtag gemeldet waren. Sie müssen, um ihr Wahlrecht ausüben zu können, in ihrem „alten“ Wahlbezirk oder per Briefwahl wählen. Wahlberechtigte, die im Zeitraum vom 21. April bis 4. Mai 2014 (34. bis 21. Tag vor der Wahl) in eine andere Gemeinde verziehen, werden nur auf Antrag in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen. Spätere Umzüge haben keinen Einfluss auf die Eintragung zum Stichtag 20. April 2014. Der/die Betroffene kann ggf. in seiner/ihrer bisherigen Gemeinde per Briefwahl wählen.

Rechtsgrundlagen: § 4 EuWG i. V m. § 17 BWG, §§ 14 – 24 EuWO, § 21 Abs. 5 Melde-rechtsrahmengesetz (MRRG)

→ UNIONSBÜRGER UND UNIONSBÜRGERINNEN

#### WAHLGEBIET

Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (BRD).

Rechtsgrundlagen: § 3 EuWG

#### WAHLGRUNDSÄTZE

In der Bundesrepublik Deutschland werden die Volksvertreter und Volksvertreterinnen auf den verschiedenen politischen Ebenen bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt:

- › Die Allgemeinheit der Wahl besagt, dass alle Staatsbürger und Staatsbürgerinnen unabhängig von Vermögen, Religion oder anderer Kriterien wahlberechtigt sind. Prinzipiell darf niemand aufgrund einer Gruppenzugehörigkeit ausgeschlossen werden.
- › Die Unmittelbarkeit der Wahl bedeutet Direktwahl der Abgeordneten, d. h. zwischen Wählern und Gewählten gibt es keine Wahldelegierten, die erst ihrerseits die eigentliche Wahl vornehmen.
- › Freie Wahl bedeutet vor allem, dass der Wähler oder die Wählerin sein bzw. ihr Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen aus-

üben kann. Durch die Wahlfreiheit soll eine freie, umfassende Wahlbetätigung vor und nach der Wahl geschützt werden. Dieser Grundsatz fordert aber nicht nur, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigen Druck bleibt, sondern ebenso sehr, dass die Wähler/-innen ihr Urteil in einem freien, offenen Meinungsbildungsprozess gewinnen und fällen können.

- › Die Wahlgleichheit bedeutet, dass alle Wähler und Wählerinnen bei einer Wahl die gleiche Anzahl von Stimmen haben und jede Stimme gleich viel zählt. Es ist unzulässig, einer bestimmten Gruppe mehr Stimmen als den anderen Wahlberechtigten zu geben oder deren Stimmen von vornherein höher zu gewichten. Darüber hinaus müssen alle Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber gleiche Chancen zur Beteiligung an der Wahl sowie im Wahlkampf haben und dürfen nicht z. B. von Wahlorganen begünstigt oder benachteiligt werden.
- › Der Grundsatz der geheimen Wahl verlangt, dass durch geeignete Maßnahmen (verdeckte Stimmabgabe in Wahlzellen, versiegelte Wahlurnen usw.) sichergestellt ist, dass nicht festgestellt werden kann, wie Einzelne gewählt haben, die Stimme also unbeeinflusst abgegeben werden kann. Für Einzelne muss es ohne weiteres möglich sein, die Wahlentscheidung geheim, also für sich zu behalten. Eine Erklärung an Eides statt, dass die Stimmabgabe bei der Briefwahl geheim erfolgt, muss vom Wähler oder der von der Wählerin abgegeben werden. Auf diese Weise wird auch hier der Geheimhaltungsgrundsatz gewährleistet.

Rechtsgrundlagen: Art. 14 Abs. 3 Vertrag über die Europäische Union, Art. 1 Direktwahlakt; § 1 EuWG

#### **WAHLHANDLUNG**

Die Wahlhandlung umfasst das gesamte Stimmabgabeverfahren unter Leitung und Aufsicht der Wahlorgane am Wahltag:

- › Verpflichtung der Beisitzer und Beisitzerinnen durch den Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und Hinweis zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten,

- › Prüfung der Wahlurnen,
- › Stimmabgabe selbst,
- › nach Ende der Wahlzeit (18:00 Uhr) Schließung des Wahllokals.

Grundsätzlich ist die Wahlhandlung wie auch die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Rechtsgrundlagen: § 4 EuWG i. V. m. §§ 31 35 BWG; §§ 42 – 59 EuWO

→ WÄHLERBEEINFLUSSUNG

#### **WAHLHELPER**

→ ORGANISATION DER WAHL

#### **WAHLKAMPFKOSTENERSTATTUNG**

→ STAATLICHE PARTEIENFINANZIERUNG

#### **WAHLKOSTENERSTATTUNG**

Der Bund erstattet den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben.

Die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie ein Anteil von 21 Euro an den Erfrischungsgeldern für die Mitglieder der Wahlvorstände werden den Ländern im Wege der Einzelabrechnung ersetzt. Die übrigen Kosten werden durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten erstattet. Er beträgt für Gemeinden bis zu 100 000 Wahlberechtigten 0,48 Euro und für Gemeinden mit mehr als 100 000 Wahlberechtigten 0,74 Euro.

Rechtsgrundlagen: § 25 EuWG i. V. m. § 50 BWG; § 10 Abs. 2 EuWO

#### **WAHLPERIODE**

Das Europäische Parlament wird auf fünf Jahre gewählt. Diese 5-jährige Wahlperiode beginnt mit der Eröffnung der ersten Sitzung des neu gewählten Parlaments.

Rechtsgrundlagen: Art. 14 Abs. 3 Vertrag über die Europäische Union; Art. 5, 11 Direktwahlakt

A  
B  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I  
J  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
X  
Y  
Z

### WAHLPFLICHT

In der Bundesrepublik Deutschland besteht keine gesetzliche Wahlpflicht. Anders ist dies z. B. in Belgien, Griechenland und Luxemburg. Bei nicht genügender Begründung für das Fernbleiben von der Wahl kann dort eine Geldstrafe verhängt werden. Nach deutscher Auffassung würde die Wahlpflicht der Wahlfreiheit zuwiderlaufen. Selbstverständlich besteht aber eine gewisse moralische und staatsbürgerliche Pflicht, an der Wahl teilzunehmen („Wahlrecht ist Wahlpflicht“), und zwar in erster Linie an der Urnenwahl im zuständigen Wahlraum.

### WAHLPROPAGANDA

→ WÄHLERBEEINFLUSSUNG

### WAHLPRÜFUNG

Über die Gültigkeit der Wahl wird im Wahlprüfungsverfahren entschieden. Die Wahlprüfung obliegt im Falle der Europawahl dem Deutschen Bundestag. Näheres regelt das Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG).

Wird die Wahl angefochten, entscheidet der Deutsche Bundestag über die Gültigkeit der Wahl. Der für eine Wahlanfechtung erforderliche Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten, jeder Gruppe von Wahlberechtigten, dem Landes- und Bundeswahlleiter und dem Präsidenten des Bundestages eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Er muss binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Gegen die Entscheidung des Bundestages im Wahlprüfungsverfahren ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.

Rechtsgrundlagen: Artikel 41 Grundgesetz (GG), § 26 EuWG, Wahlprüfungsgesetz (WPrüfG)

### WAHLRECHT

→ AKTIVES WAHLRECHT  
→ PASSIVES WAHLRECHT

### WAHLSCHHEIN

Ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte, der/die verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist, oder der/die in das

Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag vom zuständigen Wahlamt einen Wahlschein. Der Wahlschein berechtigt seinen Inhaber oder seine Inhaberin zur Teilnahme an der Wahl durch Briefwahl oder zur persönlichen Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk/Wahlraum seines/ihreres Kreises oder seiner/ihrer kreisfreien Stadt. Eine Begründung für den Wahlscheinantrag ist nicht mehr notwendig. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, dass der Wahlschein nicht zugegangen ist, kann der Person bis 12:00 Uhr am Tag vor der Wahl ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Rechtsgrundlagen: § 4 EuWG i. V. m. § 17 Abs. 2 BWG; § 6 Abs. 5 EuWG; §§ 19, 24 bis 30, 52 EuWO

→ BRIEFWAHL  
→ STIMMABGABE

### WAHLSTATISTIK

→ REPRÄSENTATIVE WAHLSTATISTIK  
→ WAHLERGEBNIS

### WAHLSYSTEM

Die 96 aus der Bundesrepublik Deutschland zu wählenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mittels „starrer“, also nicht veränderbarer Listen gewählt. Listenwahlvorschläge können entweder für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Bundesländer aufgestellt werden. Einzelbewerbungen sind nicht möglich.

Rechtsgrundlagen: §§ 2, 8 EuWG

→ SITZVERTEILUNG  
→ SPERRKLAUSEL  
→ WAHLGRUNDSÄTZE

### WAHLTAG

Der Rat der Europäischen Union hat den Zeitraum für die Europawahl 2014 auf den 22. bis 25. Mai festgesetzt. Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union legt innerhalb dieses Zeitraumes selbst den Termin für die Wahl fest. Für die Bundesrepublik Deutschland hat

die Bundesregierung als Wahltag den 25. Mai 2014 bestimmt.

Rechtsgrundlagen. § 7 EuWG, § 4 EuWG i. V. m. § 16 Satz 2 BWG

#### WAHLVERGEHEN

Die unrechtmäßige Beeinflussung der Wahl wird nach dem Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsentzug oder Geldstrafe bestraft, insbesondere die Verletzung des Wahlheimnisses, die Behinderung der freien Wahl, die Fälschung von Wahlunterlagen, der Wahlbetrug (Doppelwahl oder Wahl ohne Wahlberechtigung).

Rechtsgrundlagen: §§ 107 - 108d Strafgesetzbuch (StGB)

#### WAHLVORSCHLÄGE

Wahlvorschläge konnten von Parteien und von sonstigen politischen Vereinigungen entweder als gemeinsame Listen für alle Länder (Bundeslisten) oder als Listen für einzelne Länder (Landeslisten) bis spätestens 3. März 2014 (83. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr, beim Bundeswahlleiter eingereicht werden.

Parteien und sonstige politische Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, mussten für ihren Wahlvorschlag (Landesliste) im Land Bremen mindestens 489 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Landes Bremen beibringen. Für gemeinsame Listen für alle Länder (Bundeslisten) mussten die Wahlvorschlagsberechtigten insgesamt von 4 000 Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet Unterstützungsunterschriften beibringen. Die Unterstützungsunterschriften, die von den Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen sind, dienen dem Nachweis der Ernsthaftigkeit der Kandidatur und einer ausreichenden Unterstützung in der Bevölkerung.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge hat der Bundeswahlausschuss am 14. März 2014 (72. Tag vor der Wahl) entschieden.

Im Land Bremen haben die Wähler und Wählerinnen die Auswahl zwischen 23 Bundeslisten und einer Landesliste.

Rechtsgrundlagen: §§ 8-14 EuWG, §§ 31 – 37 EuWO

- AUFSTELLUNG DER BEWERBER UND BEWERBERINNEN
- BUNDESLISTEN
- BUNDESWAHLAUSSCHUSS
- LANDESLISTEN
- LANDESWAHLAUSSCHUSS
- PASSIVES WAHLRECHT

#### WAHLVORSTAND, WAHLVORSTEHER UND WAHLVORSTEHERINNEN

- ORGANISATION DER WAHL

#### WAHLZEIT

Bei den Europawahlen 1979 bis 1999 endete die Wahlzeit um 21:00 Uhr. Zur Europawahl am Sonntag, dem 13. Juni 2004, wurden die Wahllokale in Deutschland erstmals um 18:00 Uhr geschlossen. Damit wurde die Öffnung der Wahllokale an die gewohnten Zeiten bei Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen angepasst. Auch bei der Europawahl 2014 endet die Wahlzeit um 18:00 Uhr.

Rechtsgrundlagen: § 40 EuWO

- BRIEFWAHL

A  
B  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I  
J  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
X  
Y  
Z

## Tabellen und Abbildungen

Weitere Informationen und Wahlergebnisse zurückliegender Wahlen finden Sie unter

[www.wahlen.bremen.de](http://www.wahlen.bremen.de)

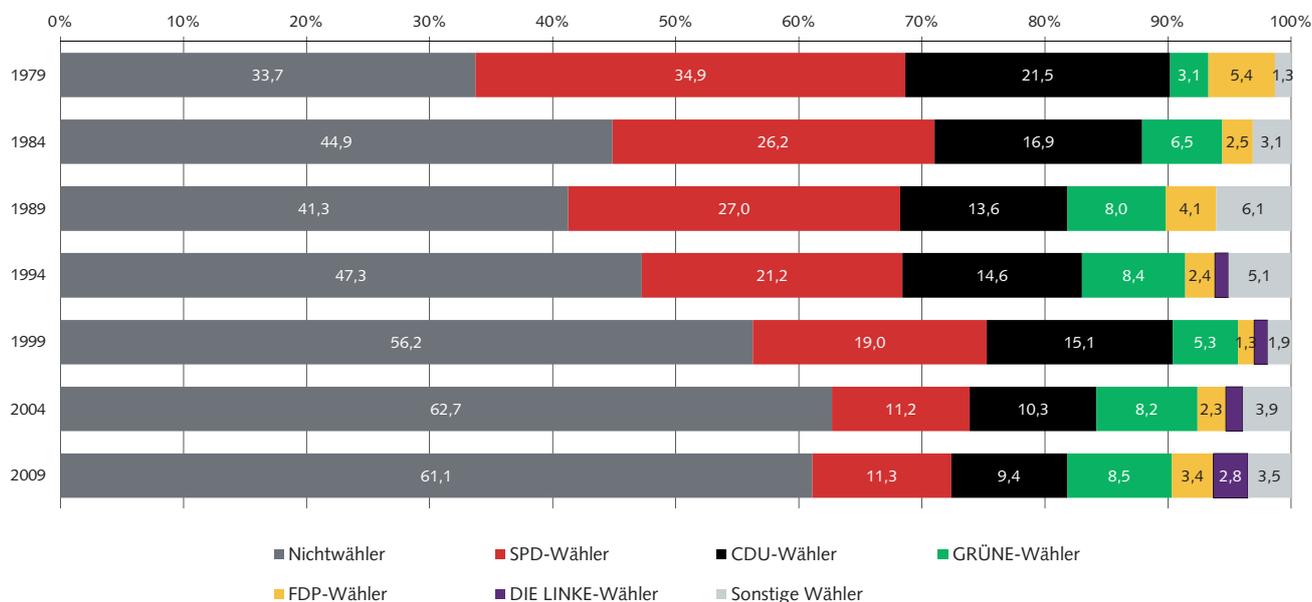
**Tabelle 1**  
**Endgültige Ergebnisse der Europawahlen 1979 bis 2009 in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Bremen**

	Wahl- berechtigte	Wähler/-innen	darunter Brief- wähler	Wahlbe- teiligung	SPD	CDU	CSU	Grüne	PDS/DIE LINKE	FDP	Sonstige
1979 BRD	42 751 940	28 098 872	.	65,7	40,8	39,1	10,1	3,2	x	6,0	0,8
Land Bremen	523 566	347 370	10,9	66,4	53,0	32,7	x	4,8	x	8,3	1,3
1984 BRD	44 465 989	25 238 754	.	56,8	37,4	37,5	8,5	8,2	x	4,8	3,7
Land Bremen	522 495	288 002	10,8	55,1	48,0	31,0	x	11,9	x	4,5	4,6
1989 BRD	45 773 179	28 508 598	.	62,3	37,3	29,5	8,2	8,4	x	5,6	10,8
Land Bremen	518 989	304 681	13,1	58,7	46,4	23,3	x	13,8	x	7,0	9,5
1994 BRD	60 473 927	36 295 529	.	60,0	32,2	32,0	6,8	10,1	4,7	4,1	8,3
Land Bremen	511 455	269 668	11,6	52,7	40,7	28,0	x	16,1	2,1	4,6	8,6
1999 BRD	60 786 904	27 468 932	.	45,2	30,7	39,3	9,4	6,4	5,8	3,0	5,4
Land Bremen	491 850	215 407	21,5	43,8	43,7	34,8	x	12,2	2,6	2,9	3,8
2004 BRD	61 682 394	26 523 104	.	43,0	21,5	36,5	8,0	11,9	6,1	6,1	9,8
Land Bremen	485 463	181 108	15,6	37,3	30,5	28,0	x	22,3	3,7	6,3	12,1
2009 BRD	62 222 873	26 923 614	.	43,3	20,8	30,7	7,2	12,1	7,5	11,0	10,7
Land Bremen	488 095	189 640	15,5	38,9	29,3	24,5	x	22,1	7,2	8,9	8,0

**Tabelle 2**  
**Gewählte Bewerber und Bewerberinnen aus dem Land Bremen bei den Europawahlen 1979 bis 2009 nach Wahlvorschlägen**

Partei	Name der gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Geburtsjahr) und Wohnort	Listenplatz des Wahlvorschlages						
		EW 1979	EW 1984	EW 1989	EW 1994	EW 1999	EW 2004	EW 2009
SPD (Bundesliste)	Dr. Thomas von der Vring, Bremen	Platz 15	Platz 15	Platz 15				
SPD (Bundesliste)	Karin Jöns, Bremen				Platz 20	Platz 19	Platz 19	
CDU (RP-Landesliste)	Dr. Ernst Müller-Hermann, Bremen	Platz 3						
CDU (NW-Landesliste)	Manfred Artur Ebel, Bremerhaven		Platz 12					
GRÜNE (Bundesliste)	Dr. Helga Trüpel, Bremen						Platz 13	Platz 9

**Abbildung**  
**Wähler und Wählerinnen ausgewählter Parteien sowie Nichtwähler im Land Bremen bei den Europawahlen**  
 Anteile in % der Wahlberechtigten



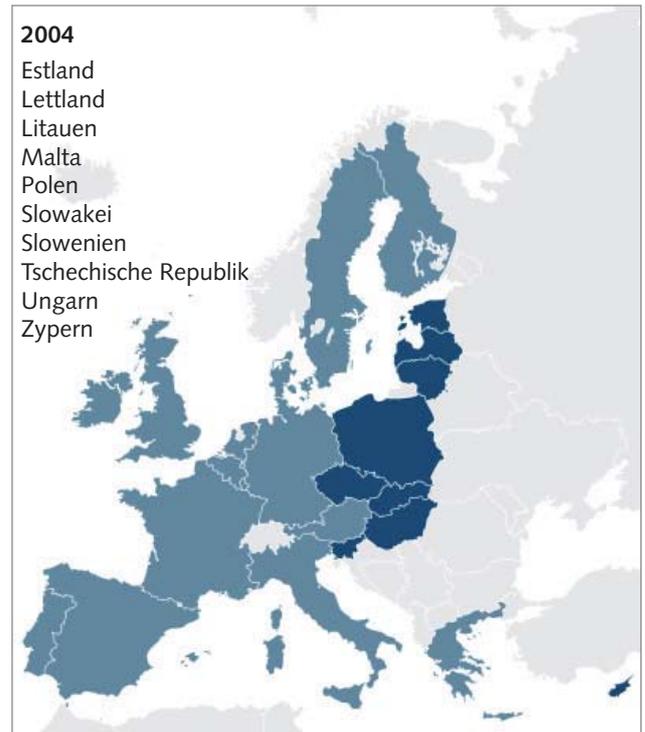




## Karten

### EU-Mitgliedstaaten und Beitrittsjahr





---

## Ihre Notizen



**Statistisches Landesamt Bremen**

An der Weide 14–16  
28195 Bremen  
Telefon: +49 421 361-25 01  
E-Mail: [office@statistik.bremen.de](mailto:office@statistik.bremen.de)

[www.statistik.bremen.de](http://www.statistik.bremen.de)  
[www.wahlen.bremen.de](http://www.wahlen.bremen.de)

Straßenbahn/Bus:  
Haltestelle Hauptbahnhof

Öffnungszeiten:  
Montag bis Donnerstag  
9.00 bis 15.00 Uhr  
Freitag  
9.00 bis 13.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

